



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt

19. Dez. 2017

Poststelle Ausgang 4

DropEnergies Bioethanol GmbH
Herrn Geschäftsführer
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Direkteinleitung von Abwasser am Standort „Industriegebiet Zuckerfabrik Zeitz“

Halle, 20. Dezember 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

405.5-62631-CEB_Zeitz

Sehr geehrter Herr!

Bearbeitet von:

von Amts wegen ergeht gemäß §§ 8 Abs. 1, 13 WHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AbwAG¹ folgender

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

4. Änderungsbescheid (Az. 405.5-62631-84-01-17)

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch Bescheid des LVwA vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14).

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Hauptsitz:

Ernst-Karnieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Der Punkt „II.3.2.3 Abwasser aus der Wasseraufbereitung“ der wasserrechtlichen Erlaubnis wird zum 01.01.2018 wie folgt geändert.

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

1.1 In Unterpunkt b) wird Satz 1 durch folgenden neuen Satz ersetzt.

„Am Ablauf der Wasseraufbereitung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (Probenahmestelle P3) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.“

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

¹ Abkürzungen von Rechtsvorschriften entsprechend dem Fundstellenverzeichnis



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION

www.luther-erleben.de

1.2 An die Tabelle in Unterpunkt b) werden folgende Zeilen angefügt.

„Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	30 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	25,0 mg/l
Phosphor, gesamt (P_{ges})	2,00 mg/l“

1.3 In Unterpunkt b) wird nach dem letzten Satz folgender Satz angefügt.

„Die übrigen Überwachungswerte sind zusätzliche Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG.“

1.4 Nach Unterpunkt b) wird folgender neuer Unterpunkt angefügt.

„c) Am Ablauf der Wasseraufbereitung der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid (Probenahmestelle P6) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
qualifizierten Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	8,00 mg/l
Phosphor, gesamt (P_{ges})	0,25 mg/l

Der Überwachungswert für AfS gilt nicht für das Einleiten von Abwasser, das aus der Aufbereitung von Wasser aus fließenden Gewässern stammt, deren Abfluss (Q) zum Zeitpunkt der Entnahme das Mittelwasser (MQ) übersteigt.

Der Überwachungswert für AfS ist eine Anforderung an das Abwasser für die Einleitungsstelle. Die übrigen Überwachungswerte sind zusätzliche Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG.“

2. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

3. Begründung

A.

Die CropEnergies Bioethanol GmbH ist Inhaberin der wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch 3. Änderungsbescheid des LVwA vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14).

Der 3. Änderungsbescheid wurde mit der Inbetriebnahme der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage am 15.03.2016 wirksam.

B.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG hat ein die Abwassereinleitung zulassender Bescheid mindestens für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen:

1. Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)
2. Phosphor
3. Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff
4. Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)
5. Metalle und ihre Verbindungen
Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer

die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der

6. Giftigkeit gegenüber Fischeiern

den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Die Auswertung der behördlichen Überwachungsergebnisse aus den Jahren 2015 bis 2017 zeigt, dass an Ihren Messstellen 5600310003 (P3) und 7400310005 (P6) bei einzelnen abwasserabgaberelevanten Parametern ohne bescheidmäßig festgelegten Überwachungswert die Schwellenwerte (Konzentration und Jahresmenge) überschritten wurden. Die Überschreitungen sind auch in der Zukunft zu erwarten, da sie im Regelbetrieb auftraten und nicht durch außergewöhnliche Betriebszustände verursacht worden sind.

Die Verpflichtung der Wasserbehörde nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG, Überwachungswerte für die in der Anlage zu § 3 AbwAG genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen festzulegen, wird nur durch § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG eingeschränkt. Danach kann (und auch nur dann) von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden, wenn im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgruppen nicht über den dort angegebenen Schwellenwerten zu erwarten ist. Davon ist jedoch beim ordnungsgemäßen Betrieb Ihrer Anlagen nicht auszugehen.

Die Ergänzung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis entsprechend Punkt 1. dieses Bescheides um entsprechende Überwachungswerte ist daher rechtlich zwingend geboten und nach § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich zulässig. Die Festlegung der jeweiligen Überwachungswerte erfolgte auf Grundlage der aufgerundeten Messergebnisse aus der behördlichen Überwachung.

Die Frage der Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG, die Sie mit Ihrem Schreiben vom 08.12.2017 im Rahmen der Anhörung aufwarfen, ist nicht von der Wasserbehörde im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs zu klären.

Die Entscheidungen über die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG oder die Nichtzurechnung der Vorbelastung des aus einem Gewässer unmittelbar entnommenen Wassers nach § 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG obliegt der Abwasserabgabenbehörde in einem gesonderten (abwasserabgaberechtlichen) Verfahren. Hierzu ist eine jährliche Betrachtung erforderlich, da sich die Verhältnisse bezogen auf:

- das Hinzufügen einer/keiner weiteren Schädlichkeit (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG) und
- die Schätzung der Vorbelastung des entnommenen Wassers (§ 4 Abs. 3 Satz 2 AbwAG)

von Veranlagungsjahr zu Veranlagungsjahr ändern können.

Wird die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG bejaht, hat die Festlegung der in Rede stehenden Überwachungswerte keine Auswirkungen für Sie. Die Häufigkeit der (kostenpflichtigen) behördlichen Überwachung resultiert bereits aus der Tatsache, dass Sie Schwellenwerte nach der Konzentration überschreiten.

Wird die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG verneint, enthält Ihre wasserrechtliche Erlaubnis die erforderlichen Festlegungen und, bei Einhaltung der jeweiligen Überwachungswerte, ist die Ermäßigung des Abwasserabgabensatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG möglich.

Im Übrigen möchte ich Sie darauf hinweisen, dass eine Berücksichtigung der Vorbelastung des einem Gewässer unmittelbar entnommenen Wassers (durch Abzug der entsprechenden Schädlichkeit in Form von Schadeinheiten) gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 AbwAG nach derzeitiger Rechtslage nur auf Antrag möglich ist. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Abwasserabgabenbehörde zu stellen.

Von der in der Anhörung vorgesehenen rückwirkenden Festlegung der zusätzlichen Überwachungswerte wurde abgesehen. Grundsätzlich steht es im Ermessen der Behörde, wann eine Entscheidung wirksam werden soll. Sie soll sich bei ihrer Entscheidung aber im Interesse des Einleiters am Jährlichkeitsprinzip der Abwasserabgabe ausrichten. Eine rückwirkende Festlegung ist ausschließlich mit dem Einverständnis des Einleiters möglich. Ihr Einverständnis liegt nicht vor, daher sind die Festlegungen mit Beginn des nächsten Kalenderjahres, also dem 01.01.2018, wirksam zu stellen.

Die Kostenentscheidung in Punkt 2. beruht auf § 13 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG). Danach wird der Verwaltungsaufwand, der den Wasserbehörden durch den Vollzug des AbwAG und des AG AbwAG entsteht, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gedeckt.

C.

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b)aa) und 1b)bb) sowie Abs. 3 Wasser-ZustVO für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ziem